TOP-THEMA

Pause für Insolvenzanträge soll Unternehmen Luft verschaffen

HILFE FÜR KRISENGEBEUTELTE FIRMEN – Die Corona-Pandemie zwingt die Bundesregierung zu raschem Handeln. Quasi über Nacht werden Rettungspakete geschnürt und Gesetzesregelungen der aktuellen Situation angepasst. Ein wichtiger Baustein ist dabei die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die neben den wirtschaftlichen Soforthilfen dazu beitragen soll, das möglichst wenige Unternehmen durch die Folgen der Pandemie pleitegehen. **Maximilian Hacker**, Counsel bei **CMS Deutschland**, gibt einen Überblick.

Herr Hacker, was bedeutet die Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht konkret?
Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet, muss die Geschäftsführung normalerweise innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag stellen. Lässt sie diese Frist verstreichen, drohen straf- und zivilrechtliche Konsequenzen. Diese Insolvenzantragspflicht wird nun durch eine gesetzliche Regelung bis zum 30.9.20 ausgesetzt mit der Option für das **Bundesjustizministerium (BMJV)**, die Aussetzung bis maximal zum 31.3.21 zu verlängern. Dieses Gesetz ist zwingend notwendig, da die Krise die Unternehmen völlig unvorbereitet getroffen hat und drei Wochen nicht mehr ausreichen werden, um Rettungsmaßnahmen einleiten zu können. Zudem ist heute überhaupt noch nicht absehbar, wann sich die Situation weltweit wieder entspannen und welche langfristigen Folgen die Corona-Pandemie haben wird.

Welche Voraussetzung muss ein Unternehmen für die Aussetzung der Antragspflicht erfüllen?
Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und dass auf Grund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Konkret bedeutet dies, dass Unternehmen, die sich bereits vor dem Beginn der Corona-Pandemie in einer Krise befunden haben, sich auch weiterhin an die Drei-Wochen-Frist halten müssen. Zudem muss die Geschäftsführung sofort die genannten Rettungsmaßnahmen nachweisbar einleiten, um das Privileg zu erhalten.

Wie bewerten Sie diese Hilfestellung für existenzbedrohte Unternehmen?
Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist eine sinnvolle und zwingend notwendige Ergänzung der bereits beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen für die deutsche Wirtschaft. Wichtig für die Geschäftsführung der betroffenen Unternehmen wird sein, genau zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen des Gesetzes tatsächlich erfüllen und welche Rettungs- und Notgeschäftsführungsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes konkret getroffen werden müssen.■

Heidelberger Druckmaschinen setzt bei Neuausrichtung auf DLA Piper

MASSNAHMENPAKET ZUR PROFITABILITÄTSSTEIGERUNG – Mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket plant **Heidelberger Druckmaschinen**, die Strukturkosten kurzfristig zu senken und die Profitabilität des Unternehmens nachhaltig zu verbessern. Die Kanzlei **DLA Piper** stand dem Traditionsunternehmen bei der Ausarbeitung dieses Maßnahmenpakets beratend zur Seite. Die Federführung lag bei den Partnern **Benjamin Parameswaran** (Corporate/M&A), **Henriette Norda** (Arbeitsrecht, beide Hamburg) sowie **Mike Danielewsky** (Restructuring, Frankfurt). Daneben gehörten die Partner **Marco Arteaga** (Pensions), **Roland Maaß** (Corporate) und **Semin O** (Kartellrecht, alle Frankfurt) sowie **Andreas Meyer-Landrut** (Corporate, Köln) zum Team.

Das Unternehmen will sich künftig auf die profitablen Bereiche konzentrieren, in denen es bereits eine weltweit führende Marktstellung einnimmt. Künftige Investitionen haben den Schwerpunkt einer konsequenten „end-to-end"-Digitalisierung der Kundenwertschöpfung, d. h. vor allem integrierte Systemlösungen für Maschinen, Software, Verbrauchsgüter und Services. Gleichzeitig werden unprofitable Geschäftsbereiche geschlossen, darunter der Bereich „Großformatdruck". Weltweit sollen bis zu 2000 der rd. 11500 Stellen wegfallen. ■

Früherer Bilfinger-CEO wehrt sich mit SZA gegen Haftungsansprüche

D&O-VERSICHERUNG ZAHLT – Der Industriedienstleister **Bilfinger** verständigt sich gegen eine Zahlung der D&O-Versicherer im Vergleichsweg auf Erledigung sämtlicher gegen ihren langjährigen Vorstandsvorsitzenden **Herbert Bodner** und andere Vorstandsmitglieder geltend gemachten Organhaftungsansprüche. Bodner, gegen den der Konzern allein Ansprüche in Höhe von rd. 79 Mio. Euro geltend gemacht hatte, wurde im Rahmen der Verhandlungen von der Kanzlei **SZA Schilling, Zutt & Anschütz** begleitet. Tätig war ein Team um die Partner **Stephan Brandes** und **Jonas Fischbach** (beide Gesellschaftsrecht, Frankfurt).

Der Bilfinger-Aufsichtsrat hatte 2018 gegen Bodner und elf weitere Vorstandsmitglieder Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Pflichtverletzungen bei der Implementierung eines ordnungsgemäßen Compliance-Management-Systems gestellt. Bodner stand dem Unternehmen von 1999 bis Juni 2011 und von 2014 bis 2015 vor und war als CEO auch für Compliance verantwortlich. Wie die anderen Vorstandsmitglieder auch, hatte Bodner die behaupteten Sorgfaltspflichtverletzungen stets zurückgewiesen. Ein drohender Rechtsstreit wurde durch den geschlossenen Vergleich nun abgewendet. Bilfinger erhält ▶

von den D&O-Versicherern eine Zahlung von insgesamt 16,75 Mio. Euro, ein Eigenbeitrag von Bodner ist nicht vorgesehen. Die noch zu terminierende Hauptversammlung muss diesem Vergleich jedoch noch zustimmen. ■

Solarenergie – Simmons begleitet ING Bank bei Projektfinanzierung

FRISCHES KAPITAL FÜR BERLINER ANBIETER — Die **Enpal-Gruppe**, ein Anbieter für Solaranlagen für Privathaushalte, hat sich mit seinen Finanzpartnern auf eine Projektfinanzierung in Höhe von 39 Mio. Euro geeinigt. Dabei handelt es sich um einen Konsortialkredit, der von der **ING Bank**, einem Tochterunternehmen der **ING Deutschland**, arrangiert wurde. Rechtliche Unterstützung bekam die ING Bank dabei von der Kanzlei **Simmons & Simmons** und einem Team um Partner **Jens Gölz** (Banking, Frankfurt).

Die Berliner Enpal-Gruppe plant mit dem zusätzlichen Kapital, ihre Marktposition in Deutschland weiter auszubauen. Enpal gilt als führender Anbieter für maßgeschneiderte Solaranlagen für Privatkunden in ganz Deutschland, allein 2019 wurden laut Unternehmen mehr als 2000 Anlagen verbaut. ■

Hengeler verschafft Covestro neue Kreditlinie über 2,5 Mrd. Euro

MIT ESG-KRITERIEN VERKNÜPFT — Der Werkstoffhersteller **Covestro** hat sich mit seinen Kernbanken auf eine neue Kreditlinie über 2,5 Mrd. Euro und einer Laufzeit von fünf Jahren verständigt. Die rechtliche Beratung übernahm ein Team der Sozietät **Hengeler Mueller** um Partner **Johannes Tieves** (Finanzierung, Frankfurt). Die neue Kreditlinie ist mit dem ESG-Rating von Covestro verknüpft – je besser das Unternehmen abschneidet, desto geringer fällt die Zinslast aus. ■

TRANSFERMARKT

Die Kanzlei **Noerr** verstärkt sich zum April mit einem weiteren Kartellrechtspartner. Zum 1.4.20 wechselt **Till Steinvorth** von **Orrick, Herrington & Sutcliffe**, wo er zuletzt die deutsche Praxisgruppe Antitrust geleitet hat. Steinvorth berät künftig von Hamburg aus zu allen Aspekten des deutschen und europäischen Kartellrechts mit einem Schwerpunkt auf Fusionskontroll- und Kartellbußgeldverfahren. Zudem verfügt Steinvorth über Beratungserfahrung bei Compliance-Programmen und Investitionsprüfungen nach dem Außenwirtschaftsrecht. Steinvorths Wechsel ist schon die zweite Verstärkung für das Noerr-Kartellrechtsteam in diesem Jahr. Bereits Mitte Februar wechselte **Jens Peter Schmidt** von **Mayer Brown** ins Brüsseler Noerr-Büro. + + + **Rödl & Partner** setzt angesichts der Corona-Krise neue Akzente in der Beratungspraxis. So wird der Bereich Alternative Dispute Resolution (ADR) derzeit deutlich ausgebaut. Hintergrund sei der zu erwartende sprunghafte Anstieg von Streitigkeiten, z. B. bei Kündigungen oder Schadensersatzansprüchen heißt es aus dem Kanzlei-Management. ADR bietet eine Alternative zu klassischen Methoden der Streitentscheidung. In erster Linie handelt es sich um Schlichtungs- und Mediationsverfahren. ADR-Verfahren können dabei alternativ, neben oder vor Gerichtsverfahren eingesetzt werden. Der Vorteil liegt auf der Hand: Zum einen sind diese Verfahren vergleichsweise schnell umsetzbar, zum anderen sind sie gegenüber nationalen oder gar internationalen Rechtsstreitigkeiten weitaus kostengünstiger. Die Kanzlei Rödl & Partner setzt in diesem Segment auch auf ihr internationales Netzwerk aus eigenen Büros und Partnerkanzleien und -institutionen, u. a. in Frankreich, Spanien, Italien, dem Baltikum und Russland sowie China und Indien.

ALLES, WAS RECHT IST

— Am 20.3.20 hat das **Bundesverfassungsgericht** über die Verfassungsbeschwerde gegen das „Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 19.2.13 über ein Einheitliche Patentgericht“ (EPGÜ-ZustG) entschieden und dieses aus formellen Gründen für nichtig erklärt. Damit ist das geplante einheitliche Patentsystem für Europa erst einmal gestoppt.

Mit dem EPGÜ-ZustG sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht geschaffen werden. Als völkerrechtlicher Vertrag ist es Teil eines Regelungspakets zum Patentrecht, dessen Kern die Einführung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auf EU-Ebene im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit ist. Das „europäische Patent mit einheitlicher Wirkung“ bietet in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitlichen Schutz. Das EPGÜ sieht die Errichtung eines **Einheitlichen Patentgerichts (EPG)** als gemeinsames Gericht der Mehrzahl der Mitgliedstaaten für Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung vor. Es soll in Bezug auf europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung die ausschließliche Zuständigkeit für einen umfangreichen Katalog von Streitigkeiten bekommen. Dieser umfasst insbesondere Klagen wegen Patentverletzung, Streitigkeiten über den Bestand von Patenten und bestimmte Klagen gegen Entscheidungen des Europäischen Patentamts. Den Gesetzentwurf zu dem angegriffenen Vertragsgesetz nahm der Bundestag in dritter Lesung einstimmig an; anwesend waren etwa 35 Abgeordnete – zu wenig für eine nötige Zweidrittelmehrheit. Eine Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgte ebenso wenig wie die Feststellung des Bundestagspräsidenten, dass das Zustimmungsgesetz mit qualifizierter Mehrheit beschlossen worden sei.

Winfried Tilmann, Of Counsel bei **Hogan Lovells**, sieht das einheitliche Patentsystem in Europa dennoch nicht vor dem Aus: „Ich denke, dass die maßgeblichen Entscheidungsträger in der Politik wie auch die europäische Industrie weiterhin an einem effektiven einheitlichen Patentsystem in Europa interessiert sind. Die Idee eines einheitlichen europäischen Rechts mit einem einzigen Gericht wird sich auch in Zukunft als tragfähig und sogar richtungweisend, auch für andere Rechtsgebiete, erweisen.“

Hauptversammlungen trotz COVID-19 gesichert

BEFRISTETE GESETZESÄNDERUNG — Bundestag und Bundesrat haben am 25./27.3.20 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen, das zunächst für das Jahr 2020 befristete substanzielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen, auch in virtueller Form ohne Präsenz der Aktionäre, vorsieht. Diese Regelungen sind bereits am 28.3.20 in Kraft getreten. Christoph H. Seibt und Sabrina Kulenkamp, Partner der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer, erläutern die Reform und geben Praxishinweise.

Mit dem „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie" – kurz: C19-AuswBekG – reagiert der Gesetzgeber auf die gegenwärtigen Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten, die zu erheblichen Hindernissen auch bei der Durchführung von Hauptversammlungen (HVs) führen. Das C19-AuswBekG ermöglicht es, virtuelle HVs via Internet auch ohne Präsenz der Aktionäre abzuhalten. Dadurch sollen Unternehmen weiterhin Beschlüsse fassen können (z. B. zu Dividenden, Kapitalerhöhungen oder Abschlussprüfer- bzw. Aufsichtsratswahlen), um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Bedingungen für die virtuelle Hauptversammlung

Nach § 1 Abs. 2 C19-AuswBekG kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass HVs ohne physische Präsenz der Aktionäre durchgeführt werden. Für diese Entscheidung steht den Organen ein breiter Ermessensspielraum zu; der Gesundheitsschutz wird voraussichtlich bis in den Herbst hinein (und auch nach etwaigen Lockerungen der Versammlungsbeschränkungen) für die Wahl einer virtuellen HV sprechen. Eine bereits einberufene HV kann jedoch nicht in eine virtuelle umgewandelt werden, sondern müsste „abgeladen" und eine neue virtuelle HV unter entsprechender Anpassung der Teilnahmebedingungen einberufen werden.

Eine virtuelle HV setzt Viererlei voraus: **1.** Eine Bild- und Tonübertragung der gesamten HV (einschließlich Generaldebatte und Abstimmungen) über das Internet. **2.** Die Aktionäre können ihr Stimmrecht über elektronische Kommunikation (i. d. R. über E-Briefwahl) und Vollmachtserteilung ausüben. Eine „echte" Online-Teilnahme mit Antragsrechten „in" der HV muss nicht von der Gesellschaft ermöglicht werden. **3.** Die Aktionäre haben eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation, wobei der Vorstand nach freiem Ermessen entscheiden kann, welche Fragen er wie beantwortet, und insbesondere (und auch das wird die Regel werden) vorgeben kann, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung einzureichen sind. Der Vorstand kann auch vorab auf der Homepage der Gesellschaft FAQ zur Verfügung stellen, die dann in der HV nicht noch einmal verlesen werden müssen. In der Versammlung selbst werden die Fragen dann vom – physisch präsenten oder virtuell zugeschalteten – Vorstandsvorsitzenden beantwortet. **4.** Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, müssen die Möglichkeit zum (elektronischen) Widerspruch zum Protokoll des Notars eingeräumt bekommen. Wichtig: Das Recht der Aktionäre, HV-Beschlüsse auf Grund von Verletzungen der Formalvorschriften qua Anfechtungsklage beseitigen zu können, wird stark beschränkt; der Aktionär müsste der Gesellschaft Vorsatz nachweisen.

Christoph H. Seibt und Sabrina Kulenkamp
Freshfields Bruckhaus Deringer

Für die Online-Teilnahme an der HV gilt: Auch ohne entsprechende Ermächtigung durch die Satzung oder Geschäftsordnung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, (i) die elektronische Teilnahme an der HV, (ii) die elektronische Stimmabgabe (Briefwahl), (iii) die elektronische Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats und/oder (iv) eine Bild- und Tonübertragung beschließen. Rechtlich zwingend ist die physische Anwesenheit des Versammlungsleiters (i. d. R. der Aufsichtsratsvorsitzende) und des Notars am Versammlungsort (z. B. Geschäftsräume des Unternehmens); daneben sollte mit Blick auf die Erläuterung des Jahresabschlusses und ggf. einzelner Punkte der Tagesordnung sowie die Fragenbeantwortung zumindest der Vorstandsvorsitzende und technisches Personal im oder nahe am Versammlungsraum anwesend sein. Die übrigen Vorstände und Aufsichtsräte können online miteinander verbunden sein und kommunizieren, müssen aber nicht als Bild hinzugeschaltet werden.

Einberufung und Zeitpunkt der Hauptversammlung

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, die HV spätestens am 21. Tag vor der Versammlung (statt 30 Tage zzgl. etwaiger Anmeldefrist) einzuberufen; eine Verlängerung dieser Mindestfrist um die Anmeldefrist findet abweichend von der sonst geltenden Regelung nicht statt. Aus logistischen Gründen (verzögerte Briefläufe, Homeoffice-Tätigkeiten etc.) und zur sicheren Ermöglichung der Stimmrechtsausübung durch ausländische Fonds werden vermutlich viele Börsenunternehmen von der Option der Fristverkürzung keinen Gebrauch machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Zeitraum zur Durchführung der HV bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs (statt innerhalb der bisherigen Achtmonatsfrist) verlängern.

Die Regelungen des C19-AuswBekG gelten auch für die KGaA und grundsätzlich auch für die SE. Allerdings ist zu beachten, dass die HV einer SE auch weiterhin innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres (Art. 54 Abs. 1 der SE-Verordnung) durchgeführt werden muss. ■

Schneller und sicherer zum Großprojekt

PLANUNGSRECHT — Der Autobauer Tesla und das Land Brandenburg haben es geschafft. Die Autofabrik darf vorerst weiter gebaut werden. In den USA wundert man sich über das deutsche Planungsrecht, der Wirtschaftsminister will die Abläufe weiter beschleunigen. „Bei den Vorhabenträgern selbst gibt es aber auch oft noch Potenzial zur Optimierung", sagt Michael Neupert von der Wirtschaftskanzlei Kümmerlein in Essen.

Der Autobauer **Tesla** dürfte mit dem **Land Brandenburg** einen Partner haben, wie ihn sich ein Investor wünschen kann. Regierung, Planungs- und Genehmigungsbehörden werden eng und zielorientiert zusammenarbeiten. Dennoch konnte eine Klage das Vorhaben kurzzeitig stoppen. Es drohte ein Baustopp, schlimmstenfalls ein Rückzug des Investors.

Gesetzgeber beschleunigt Prozesse

Klar ist: Geordnete Zulassungsverfahren sind unverzichtbar. Die unterschiedlichen Interessen der Vorhabenträger, der Betroffenen und des Umweltschutzes müssen nach gesetzlichen Vorgaben gründlich untersucht und abgewogen werden. Der Zugang zu einem effektiven und angemessenen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden muss möglich sein. Das sind verfassungs- und europarechtlich abgesicherte Grundelemente. Grundsätzliche Beschränkungen von Gerichtsverfahren sind daher kaum möglich. Verringern lässt sich aber die Zahl der Instanzen, durch die geklagt werden kann.

Wenn der Gesetzgeber mit dem „Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz" versucht, Großprojekte unmittelbar durch Gesetz zu genehmigen – gegen Gesetze lässt sich vor den Verwaltungsgerichten nicht klagen – testet er diese Grenzen. Zulässig sind Gesetze, durch die unmittelbar Einzelfälle geregelt werden, nur im Ausnahmefall. Ob der Ausbau von Infrastrukturen dazu ausreicht, wird wohl das **Bundesverfassungsgericht** entscheiden.

Der Gesetzgeber kann aber die Planungsverfahren entschlacken. Das wird auch immer wieder versucht, zuletzt mit dem „Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus". Dieses streicht und strafft manche Planungsschritte, schafft einheitliche Standards, erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten und will den Baustart beschleunigen.

Potenzial nutzen

Optimierungspotenzial gibt es aber auch auf Seiten der Vorhabenträger, vor allem bei den Planfeststellungsverfahren für Großprojekte. Generell sollten Projektleiter von Großvorhaben sich für eine aktive statt duldende Rolle entscheiden. Ihr strategisches Ziel ist, Mehrwert durch eine schnellere Zulassung, einen planbaren Zeitrahmen und natürlich einen rechtssicheren Zulassungsbescheid zu schaffen. Sie sollten auch die Behörde proaktiv in die Lage versetzen, das Projekt zu gestatten. Das geht, indem technische und juristische Funktionen Hand in Hand arbeiten. An drei Punkten lässt sich ansetzen: den Antragsunterlagen, der Öffentlichkeitsbeteiligung und den Kapazitäten der zuständigen Behörden. Fehler und Unklarheiten in den Antragsunterlagen machen Einwände wahrscheinlicher. Je später im Verfahren die Unterlagen angepasst werden, desto höher ist das Risiko von Zeitverlusten. In erster Linie planen die technischen Teammitglieder. Die juristische Kompetenz zur kritischen Nachfrage kann aber als frühzeitige Qualitätskontrolle dienen. Bestenfalls unterzieht dies das Vorhaben einem internen Stresstest, bevor der Antrag formal gestellt wird.

Michael Neupert
Kümmerlein

Ein gemeinsames redaktionelles Team aus Technikern und Juristen kann sicherstellen, dass die Unterlagen für technische und für juristische Behördenmitarbeiter gleichermaßen verständlich und nachvollziehbar sind, wesentliche Informationen enthalten und keine vermeidbaren Angriffsflächen öffnen. Projektleiter sollten also die Rechtsabteilung frühzeitig in größere Planungen einbinden. Sie sollten sie auch in Runden beteiligen, wenn es vermeintlich „nur" um technische Grundlagen geht.

Richtig reagieren

Gegen praktisch alle größeren Projekte werden heute Einwendungen vorgebracht. Der Fall Tesla zeigt wieder einmal: Die Hoffnung, dass sich alle Einwender von einem Projekt überzeugen lassen, ist unrealistisch. Auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es Potenzial zur Optimierung. Zum einen sollte die Einwandbehandlung in ein fachlich gut besetztes Teilprojekt ausgegliedert werden. Das entlastet die technischen Fachexperten und ermöglicht eine schnellere und bessere Erwiderung. Zum anderen sollte der Erörterungstermin als formaler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens behandelt werden. Das primäre Ziel ist dann, diesen Schritt gesetzeskonform und zügig abzuschließen.

Schließlich sollten Projektteams die Chance nutzen, die rechtlichen Aspekte der angestrebten Zulassung aus ihrer Sicht der Behörde darzulegen. Natürlich muss die Behörde selbst die Fakten rechtlich beurteilen. Es unterstützt sie aber häufig, die zentralen Rechtsfragen gut aufbereitet zu erhalten. Auch das trägt zur Beschleunigung und Rechtssicherheit bei.

Eine entwickelte Gesellschaft muss mit Gegenstimmen leben, auch wenn sie aus Sicht eines Vorhabenträgers unbegründet wirken. Vorhabenträger müssen deshalb so gut wie möglich planen und unvermeidbare Konflikte selbstbewusst austragen. Dass es ein Gerichtsverfahren gibt, spricht erst einmal nicht gegen das deutsche Planungsrecht. Tesla scheint auch dafür ein gutes Beispiel zu werden. ■